

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 47

1. Juni

1915

## Bekanntmachung

über das Versüttern von grünem Roggen und Weizen.  
Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deutsch.

## Bekanntmachung

über das Versüttern von grünem Roggen und Weizen.  
Vom 25. Mai 1915.

Als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung des Bundesrats über das Versüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) ist das Kreisamt anzusehen.

Darmstadt, den 25. Mai 1915.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schlephake. Prämer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Versüttern von grünem Roggen und Weizen.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Sie wollen pflichtmäßig berichten, ob in Ihrer Gemeinde (Gemarkung) zurzeit über das im Vergleich zu früheren Jahren als normal anzusehende Maß hinaus grüner Roggen abgemäht und an das Vieh verfüttert wird. Ihre Antwortberichte müssen bis zum 3. Juni abends in unterem Besitz sein.

Gießen, den 31. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung; hier Bewilligung des Höchstpreises.

Nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. 2. 1915 (R.G.B. S. 91) sind die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inlandischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freiändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 Pf. für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 Pf. für die Tonne nachzuholen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:

A. für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluß zwischen dem Verkäufer und der Heeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Heeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage

1. die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine usw.
2. die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Städtefreien die Magistrate — Oberbürgermeister —), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftsstämmer, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Centralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock, sowie die von diesen Stellen Beauftragten.

B. für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der zuständigen Behörde nach dem 31. 12. 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die

Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. 2. 1915 — R.G.B. S. 81 —).

C. für die auf Grund des Erlasses des Königlich Preußischen Ministers des Innern vom 27. 12. 1914 Nr. V 6351 erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Befuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 erfolgt ist.

D. für die auf Grund des § 3,6 des Kriegsleistungsgesetzes requirierten Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Befuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Leistung verpflichteten nach dem 17. 12. 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin usw. freiändig verkauft und geliefert haben, und zwar:

1. unmittelbar,
2. durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Landwirtschaftsstämmer, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Centralgenossenschaften, des Landeskulturrats zu Dresden oder der Marineintendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock, sowie der von diesen Stellen Beauftragten.

B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittelung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben

1. im Wege der Requisition nach § 3,6 des Kriegsleistungsgesetzes oder
2. im Wege der Enteignung.

C. landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II A 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraussetzungen in II A und B, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im anderen Falle gelten sie als Händler.

D. Händler unter den Voraussetzung in II B, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Mark.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen:  
beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, und zwar

1. bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst,
2. sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition, Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftsstämmer, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Centralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock.

Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein.

Aus diesen muß ersichtlich sein

- a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,
- b) welche Mengen von jedem Einzelnen geliefert sind,
- c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung. Falls der Hafer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bestätigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Befuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat,

d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Gründläge Biffer I und II aufgestellt sind.

Kommen Beträge für Händler nach Biffer II D zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II C sind besonders dahin zu becheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

Die unter I A 2 genannten Dienststellen der Marineverwal-

tung, nämlich die Marineintendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungskette in Rostock verrechnen die auszuzahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:  
durch das Proviantamt, Erbs-, Reservemagazin usw., an das geliefert worden ist, und zwar:

1. bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),
2. im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelempfänger, sofern sie sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt usw. nachträglich einzufinden.

Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Aufpricht auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Erbs-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 6. Mai 1915.

Königliches Kriegsministerium.  
J. B.: von Wandel.

### Bekanntmachung.

Betr.: Aus- und Durchfuhrverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. Mai d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 29. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verbands- und Arzneimitteln, sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. April 1915 (Reichsanzeiger" Nr. 78 vom 3. April 1915) zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Azetamid (Antifebrin), Acidum acetyl salicylicum, (Aspirin), Acetol, Alargin, Aloe, Aluminium naphtholdisulfonicum, Aluminol, Alipin, Arecolin, auch bromwasserstoffsaures, Argentamin, Argentum citricum, Argentum colloidale, Argentum gelatosatum, Argentum laeticum, Argentum natrio-caseinicum, Argentum nitrum, Argentum nucleinicum, Argentum protalbinicum, Argentum proteinicum, Argentum sulfo-lichtyolicum, Argonin, Arganol, Aether (Aethyläther), auch Aether pro narcosi, Aethylendiamin-Silberphosphatlösung, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsaure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsaure, organische Bromverbindungen, Cascara Sagrada und ihre Zubereitungen, Cateinsilber, Chinarinde, Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen, Chlorhydrat, Chloräthyl und Chlormethyl in Tüben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Cocablätter, Cocain und seine Salze, Colchinin, Collargol, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digitalen usw., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Emetin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Eserin (Phyostigmin), dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Eucaïn, Folliculi Sennae, Formaldehydlösungen, Paraformaldehyd, Galläpfel, Gefütesilber, Gladiolin, glycerinphosphorsäure Salze und Zubereitungen daraus, Guattaperchapon, Guajacol, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Hespon, Hexamethylenetetramin-Urotropin (Urtropin, Hormin, Ammonium usw.) u. dessen Salze, Hölgenstein, Iodthargan, Iodthylsulfosäure Silber, Ipecacuanhawurzel, auch emetinfreie, Irol, Iod, Rohjod, Jodwasserstoffsaure, Salze der Jodwasserstoffsaure, organische Jodverbindungen und Zubereitungen daraus, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi, mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phospha-saures und salzaures, Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, kolloidales Silber, Kreosot, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kresol, Kresoleisenlösungen, Opfol, Parigin, Luminal, Mattix und Mastixpräparate, wie Mastisol, Methylsulfonal (Trional), milchsäures Silber, Morphin, Morphinsalze und Morphinverbindungen (z. B. Dionin, Heroin), Narcolepsie-mittel (Schleichende und andere), Novaran, Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, nucleinaures Silber, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumumtrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Perugen (Perubalsam, künstlicher), Phenacetin, Phyostigmin (Eserin), dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Pilocarpin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Proponal, protalbinäures Silber, Protalbinälsilber, Protargol, Proteinsilber, Pyrazolomum dimethylaminophenylmethylicum (Pyramidon), Pyrazolomum phe-

nyldimethylsäure (Antipyrin), Pyrazolomum phenylmethylsäure (Salipyrin), Quecksilber und Quecksilberhalze, auch die Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Schabber und seine Zubereitungen, Rhizoma Hydrastis canadensis und seine Zubereitungen, Rizinusöl, Salben und Pasten aus tierischen, pflanzlichen und Mineralstoffen, Salichlsäure, deren Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Salvarsan, Neosalvarsan, Schleiche'sche Lösungen und Schleiche'sche Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Hyoscin) und seine Salze, Semen Colchici (Herbstzeitlosenfamilie) und dessen Zubereitungen, Senegawurzel, Sennablätter (Folia Sennae), Silberasbestose, Silbereineis, Silbernitrat, Silberverbindungen, organische und anorganische, sowie deren Zubereitungen, die zu Heilzwecken angeboten werden, in dieser Bekanntmachung aber nicht namentlich genannt sind, Simarubarinde, Sophor, Styrox, roher oder gereinigter, Sulphon, Suprarenin, Adrenalin, Paraphephrin, Epinephrin, Epitrenan, deren Verbindungen und Zubereitungen, Thallinum sulfuricum und andere Salze des Thallins, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Theo-quin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Theophyllin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Trional (Methylsulfonal), Tropacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Veraslin, Veronal, Veronalnatrium, Weinlaküre, Weinstinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollsett, Vanolin, Zincum aceticum, Zincum permanganicum, Zincum sulfocarbolicum, Zincum sulfuricum, Bitronensäure, zitronensaures Silber, Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel, chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate (ausgenommen von dem Verbot sind solche Instrumente und Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburtshilfe und Gynäkologie bestimmt sind), chemische und bacteriologische Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate, Material für bacteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Dactinusharbststoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsbera, diagnostische Seren, Versuchstiere.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot.

Nachdem der Kommunalverband den Preis für den Doppelzentner Roggengemehl von 38 Pf. auf 36 Pf. mit Wirkung vom 15. Juni 1. J. ab herabgesetzt hat, wird hiermit von genanntem Tage an für die Landgemeinden des Kreises der Höchstpreis für den 4-Pfund-Laib Roggenbrot auf 70 Pf. und für den 2-Pfund-Laib Roggenbrot auf 35 Pf. festgesetzt.

Das Verkaufsgewicht des Brotes muß noch 24 Stunden nach seiner Fertigstellung vorhanden sein.

Gießen, den 30. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wollen Sie als bald in ortssüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 31. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier das Vereiteln von Kuchen.

Unsere Bekanntmachung vom 11. Mai 1915 — Kreisblatt Nr. 42 — wonach der Verkauf von Sauerteig, Hefe, Backpulver und ähnlichen Treibmitteln an private Haushaltungen verboten ist, wird hiermit mit ministerieller Genehmigung aufgehoben.

Gießen, den 29. Mai 1915.

Ratssitz des Kommunalverbandes Gießen  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Mehlpriise des Kommunalverbands.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird vom 15. Juni 1. J. ab der Preis für das vom Kommunalverband an die Stadt Gießen sowie an die Landgemeinden des Kreises abzugebende Weizenmehl von 43,50 Pf. auf 42,50 Pf. und für Roggenmehl von 38 Pf. auf 36 Pf. für den Doppelzentner herabgesetzt.

Gießen, den 30. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.